



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Landesämter für
Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2297

FAX +49 (0)228 99 57-82297

BEARBEITET VON Stefanie Lindemann

E-MAIL Stefanie.Lindemann@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 14.08.2018

GZ 415-42502
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär
Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)

BEZUG

ANLAGE

Aus Anlass der Verkündung des Familiennachzugsneuregelungsgesetz am 12. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt Teil I weise ich darauf hin, dass ab dem 1. August 2018 auch die nachfolgende Änderung in Kraft getreten ist.

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 30 oder den §§ 32 bis 34“ durch die Wörter „§ 30, den §§ 32 bis 34 oder § 36a“ ersetzt.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz dient der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab 1. August 2018. Durch das Gesetz ist ein für diese Personengruppe neuer Aufenthaltstitel im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geschaffen worden (§ 36a AufenthG). Mit dieser gesondert getroffenen Regelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten fällt der Familiennachzug dieser Personen nicht länger in den Anwendungsbereich der §§ 30 und 32 des Aufenthaltsgesetzes.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Durch die vorgenannte Änderung des BAföG werden die Inhaberinnen und Inhaber des neu geschaffenen Aufenthaltstitels nach § 36a AufenthG der Kategorie der nach § 8 Abs. 2 Nummer 2 BAföG förderungsberechtigten Ausländern zugeordnet und sind unter den dort geregelten Voraussetzungen förderungsberechtigt.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und derzeit einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch die Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht verlieren.

Gleiches gilt auch für diejenigen Familienangehörigen, die aufgrund der Übergangsregelung in § 104 Abs. 13 AufenthG nach dem 1. August eine Aufenthaltserlaubnis nach den § 30 und 32 erhalten. Auch sie fallen weiterhin in den Kreis der Förderberechtigten nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

Ich bitte um entsprechende Beachtung im Vollzug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Lindemann